

## Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 8. Juli 2009

[Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de)  
[www.kvb.de/Praxis/Verordnungen](http://www.kvb.de/Praxis/Verordnungen)

### ■ Verordnungsfähigkeit der Infusionstherapie bei Hörsturz und Tinnitus



Arzneimittel

Foto: iStockphoto.com

Durchblutungsfördernde Mittel sind – von bestimmten Ausnahmen zur Therapie der pAVK abgesehen – nach Ziffer 24 der Anlage III der [Arzneimittel-Richtlinie \(AM-RL\)](#) von der Verordnung zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen.

- Pentoxifyllin-haltige Arzneimittel sind als durchblutungsfördernde Mittel zur Therapie des Hörsturzes und / oder des Tinnitus von einem Verordnungs Ausschluss durch die AM-RL betroffen
- Hydroxyethylstärke-haltige Arzneimittel, welche die Zulassung für die Volumentherapie bei cerebralen, retinalen und cochleären Durchblutungsstörungen haben, fallen nicht unter einen Ausschluss nach Ziffer 24 der Anlage III der AM-RL – dies gilt auch für Kortisonpräparate sofern sie im Rahmen einer antiödematösen und/oder antientzündlichen Therapie beim Hörsturz / Tinnitus eingesetzt und dafür zugelassen sind –

#### **Beachten Sie bitte:**

Auch wenn Präparate nicht konkret von Verordnungseinschränkungen bzw. –ausschlüssen durch die Anlage III betroffen sind, gilt generell entsprechend §9 (1) der AM-RL, dass deren Verordnung wirtschaftlich sein muss: Arzneimittel mit nicht ausreichend gesichertem therapeutischen Nutzen dürfen nicht zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden. Der therapeutische Nutzen im Sinne dieser Richtlinie besteht in einem nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse relevanten Ausmaß der Wirksamkeit bei einer definierten Indikation. Nach den bisherigen AWMF<sup>1</sup>-Leitlinien zu Hörsturz und Tinnitus ist der Nutzen dieser Therapieoptionen nicht ausreichend gesichert.

Die parenterale Anwendung von Hydroxyethylstärke und / oder hochdosiertem Kortison kann daher als unwirtschaftlich angesehen werden.

Wenn nun im patientenindividuellen Fall eine Infusionstherapie zur Behandlung des Hörsturzes / Tinnitus zwar nicht wirtschaftlich ist, aber von Ihnen als behandelnder Vertragsarzt dennoch als sinnvoll erachtet wird, so könnte die Therapie **im Rahmen einer IGeL-Leistung** erfolgen. Der Patient sollte jedoch darüber informiert werden, dass der Nutzen dieser Behandlungsmethoden bislang nicht nachgewiesen ist.

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung unter 0 18 05 / 90 92 90 – 30\***

\*0,14 € pro Minute für Anrufe aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise aus Mobilfunknetzen

<sup>1</sup> Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften e. V.  
Verordnung aktuell - Verordnungsfähigkeit der Infusionstherapie bei Hörsturz und Tinnitus